

Protokoll der Sommerversammlung Sektion Gürgaletsch

Tag und Zeit: Samstag, 23. August 2020, 14.00 Uhr
Ort: Bergrestaurant Furgglis Tschierschen
Anwesend: 23 Sektionsmitglieder
Protokollführung: Roman Gabriel

—
Der Präsident Marco Altstätter begrüsst alle Jäger sowie auch Wildhüter Marcel Höltschi zur diesjährigen Sommerversammlung und dankt ihm schon im Voraus für die Erklärungen zum Jagdbetrieb.

Er stellt fest, dass die Versammlung ordnungsgemäss einberufen wurde und somit beschlussfähig ist.

Die Traktandenliste wird zur Diskussion gestellt und einstimmig genehmigt.

Traktanden

- 1. Wahl der Stimmenzähler**
 - 2. Genehmigung des Protokolls der Sommerversammlung vom 10. August 2019**
 - 3. Jagdbetrieb 2020**
 - 4. Informationen des Präsidenten**
 - 5. Varia**
-

1. Wahl der Stimmenzähler

—
Als Stimmenzähler wird Peter Vonow einstimmig gewählt.

2. Genehmigung des Protokolls der Sommerversammlung vom 10. August 2019

Das Protokoll konnte über die Homepage www.jaegersektion-quergaletsch.ch heruntergeladen oder telefonisch beim Aktuar Beat Caspar bestellt werden.

Das Protokoll wird ohne Gegenstimmen genehmigt.

Der Präsident dankt der Aktuar-Stellvertreter Roman Gabriel für das Verfassen des Protokolls.

3. Jagdbetrieb 2020

Dieses Jahr werden die Änderungen gegenüber der Jagdbetriebsvorschriften 2019 durch unseren Wildhüter Marcel Höltschi erläutert.

Anbei handelt es sich um Auszüge aus den Jagdbetriebsvorschriften 2020.

Sämtliche detaillierten Unterlagen sind ersichtlich unter:

www.gr.ch: Institutionen / Verwaltung / BVFD / Amt für Jagd und Fischerei / Dokumentation / Jagd

Einleitung

1. Trotz COVID 19 Pandemie

Die Corona-Pandemie veränderte im 2020 sehr vieles grundsätzlich und führte zu stark erschwerten Rahmenbedingungen für das Zusammenleben der Menschen insbesondere für Arbeit und Freizeit, so auch unser geplantes 100-Jähriges -Fest der Jägersektion Gürgaletsch es musste auf unbestimmte Zeit verschoben werden. Für die Ausübung der Jagd 2020 wurde sogar der Schiessnachweis gestrichen, jedoch wurde die Hochjagd 2020 wie angekündigt durchgeführt, natürlich unter verschärften Covid-19 Massnahmen. Das Jahr 2020 gehörte wie bereits die vorangegangenen Jahre zu den wärmsten seit Messbeginn, aber Schneearmer als die beiden Vorjahre, vor allem die Monate Februar und der April waren um einige Grad wärmer, dies bezieht sich auf deutlich weniger Fallzahlen, wurden doch im 2019/20 (2765) gegenüber 2018/19 (3947) Huftiere weniger tot aufgefunden. Mit der Jagd 2020 wurde der Hirschabschlussplan auf 5560 belassen, mit erhöhter Vorlage von 3160 weibliche Tiere zu entnehmen.

2. Regulation der Wildbestände 2020 wurden Ziele gesetzt

Das Ziel der Jagdplanung ist es, die Wildbestände auf ein tragbares Mass zu stabilisieren und je nach Erfordernis zu reduzieren, um dies zu erreichen wurde der Jagddruck beim Hirsch und Rehwild regional stark erhöht, in allen Regionen die mit grossen Wald-Wild Konflikten wurde beim Hirschwild der Anteil an weiblichen Tieren erhöht. Weitere Massnahmen zur Steigerung der Hochjagdstrecke wurden im ganzen Kanton 86 Wildschutzgebiete in irgendeiner Form bewirtschaftet, kleinere Asyle wurden durch Störaktionen der Wildhut ausgetrieben, daraufhin kam es zu einer Verteilung des Hirschwildes und folglich zu mehr Abschüssen.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 3. Munition

Das Mittragen und die Verwendung von bleihaltiger Kugelmunition bei der Ausübung der Hoch-, Sonder- und Steinwildjagd sind vorbehältlich anderslautender Übergangsbestimmungen (**Art. 99**) verboten. Das Mittragen und die Verwendung von Flintenlaufgeschossen auf der Jagd sind verboten. Flinten sind nur mit den Kalibern 12, 16 und 20 zugelassen.

Art. 99 Übergangsbestimmungen

Das Verbot des Mittragens und der Verwendung bleihaltiger Kugelmunition bei der Ausübung der Hoch-, Sonder- und Steinwildjagd gemäss Artikel 5 Absatz 1 gilt ab 1. September 2021.

Art. 6 4. Technische Hilfsmittel

Das Mittragen und die Verwendung von Restlichtverstärkern, WärmebildVorsatzgeräten für Zielfernrohre, Fotofallen und Drohnen auf der Jagd sind verboten.

Art. 8 Zutritt und Zufahrt ins Jagdgebiet 1. Vor Jagdbeginn und nach einem Jagdunterbruch

Am Tag vor Jagdbeginn und am Tag vor der Wiederaufnahme der Jagd nach einem Jagdunterbruch dürfen Motorfahrzeuge für die Fahrt ins Jagdgebiet verwendet werden. An diesen Tagen darf der Weg in Jagdausrüstung zu Fuss oder mit Fahrzeug zu den Unterkünften ab 12.00 Uhr angetreten werden. Die Motorfahrzeuge müssen noch am gleichen Abend zu einem erlaubten Parkplatz gebracht werden.

Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen für die Sonderjagd (Art. 64)

Art. 18 4. Fleischverarbeitung und -verwertung, Selbstdeklaration

Zum Zweck der Fleischverarbeitung und -verwertung muss für jedes erlegte Tier ein Wildbegleitschein (amtliches Formular 14) ausgefüllt werden (Selbstdeklaration).

Von dieser Selbstdeklaration ausgenommen sind Jägerinnen und Jäger, welche das erlegte Tier vom Erlegeort direkt in die privaten Räumlichkeiten bringen und das Tier selber zerlegen und im eigenen Haushalt verwerten (Eigengebrauch).

Die Wildbegleitscheine werden bei der jährlichen Patentausgabe jeder Jägerin und jedem Jäger abgegeben. Weitere Wildbegleitscheine können während der Jagd bei der Wildhut, den Auswertungsstellen des Amts und beim Bündner Naturmuseum bezogen werden.

2. Hochjagd

2.2. HIRSCHWILD

Art. 29 Jagdbares Hirschwild

Jagdbar sind Hirsche mit Ausnahme der Spiesser, deren Stangen länger als die Lauscher sind, der beidseitigen Kronenhirsche mit einer Stangenlänge von 60 cm und mehr sowie der säugenden Hirschkühe und Kälber.

Vorbehalten bleiben die abweichenden Bestimmungen über die Bejagung des Kronenhirschs gemäss Artikel 30 und des Hirschspiessers gemäss Artikel 31 Absatz 3.

Art. 30 Kronenhirsch

Vom 7. bis und mit 9. September 2020 ist auch der beidseitige Kronenhirsch mit einer Stangenlänge von 60 cm und mehr jagdbar. An diesen Tagen darf jede Jägerin und jeder Jäger insgesamt nur einen ein- oder beidseitigen Kronenhirsch unabhängig von der Stangenlänge erlegen. Ein beidseitiger Kronenhirsch liegt vor, wenn der Hirsch an beiden Stangen drei oder mehr Enden über der Mittelsprosse aufweist. Ein einseitiger Kronenhirsch liegt vor, wenn der Hirsch an einer Stange drei oder mehr Enden über der Mittelsprosse aufweist.

Als Enden der Krone gelten Erhebungen von 3 cm und mehr über der Stangenoberfläche. Gemessen wird die kürzeste Distanz von der Stangenoberfläche beim Endenansatz zur Endenspitze. Für die Beurteilung der Jagdbarkeit von Kronenhirschen gilt das Mass der kürzeren Stange. Im Jagdbezirk XI gelten für das Gebiet mit Schwerpunktbejagung St. Antönien die Bestimmungen gemäss Anhang 3. Alle ein- und beidseitigen Kronenhirsche sind unabhängig von der Stangenlänge in frischem Zustand der Wildhut vorzuweisen.

Art. 31 Hirschspiesser

Zur Feststellung, ob beim Hirschspiesser die Stangen länger als die Lauscher sind, werden die Lauscher gegen die Stangen gedrückt.

Für die Beurteilung der Jagdbarkeit von Hirschspiessern gilt das Mass der kürzeren Stange.

Vom 27. bis und mit 30. September 2020 ist der Hirschspiesser unabhängig von der Stangenlänge jagdbar, bei einem Gesamtkontingent von einem Hirschspiesser pro Jägerin oder Jäger.

Art. 32 Bewirtschaftungsmassnahmen in Wildschutzgebieten 1. Hirschabschüsse

Zur Steigerung der Hochjagdstrecke führt das Amt ausserhalb der Jagdzeit Störaktionen durch und tätigt Einzelabschüsse in Wildschutzgebieten sowie auf Wildschadenflächen.

Mit demselben Ziel werden in einzelnen Wildschutzgebieten Teilbereiche ganz oder teilweise für die Jagd geöffnet und in weiteren Wildschutzgebieten entlang der Asylgrenze Teilöffnungen mit Betretungsverboten erlassen (Anhang 2).

In den für die Jagd ganz oder teilweise geöffneten Bereichen von Wildschutzgebieten ist es verboten, Jagdeinrichtungen wie Hochsitze, Bodensitze oder Unterstände zu erstellen. Allfällige Markierungen von Begrenzungen innerhalb des Wildschutzgebiets werden mit blauer und roter Farbe gekennzeichnet.

Sofern Beginn und Ende der "weichen" Grenzen markiert werden, geschieht dies mit den Farben Rot (geschlossene Seite) und blau (geöffnete Seite).

Art. 32a 2. Ausnahmen vom Betretungsverbot

In einzelnen Wildschutzgebieten gelten auf der Hochjagd Ausnahmen vom Betretungsverbot gemäss Anhang 2 Litera e.

Art. 34 4. Meldepflicht

Alle Tiere, die im Rahmen der Massnahmen in Wildschutzgebieten gemäss Artikel 32 erlegt werden, sind unverzüglich der zuständigen Wildhut zu melden.

Für die Teilöffnungen mit Betretungsverbot ist die Wildhut zu kontaktieren, bevor ein erlegtes Tier oder ein Anschussort innerhalb des Asyls aufgesucht wird. Wenn keine telefonischen Verbindungen möglich sind, kann das Tier aufgesucht, ausgeweidet und geborgen werden. Der Abschuss ist umgehend zu melden, sobald die Verbindung hergestellt werden kann.

Art. 36 Schwerpunktbejagung

Zur Vermeidung von Wildschadenproblemen in Schutzwäldern und in der Landwirtschaft werden in den Grossregionen Surselva und Mittelbünden verschiedene Gebiete mit Schwerpunktbejagung ausgeschieden (Anhang 3). Für diese gelten Vorgaben in Bezug auf die minimal zu erlegenden Anzahl weiblicher Tiere.

2.3. REH- UND GÄMSWILD 2.3.1.

Rehwild Art. 37

Jagdbares Rehwild, Vorweispflicht Es dürfen erlegt werden: a)

Rehböcke vom Sechser (gerade und ungerade) aufwärts mit einer Stangenhöhe von mindestens 16 cm; b) Gabler und Spiesser mit einer Stangenhöhe von weniger als 16 cm;

c) nichtsäugende Rehgeissen.

Während der letzten vier Tage der Hochjagd darf jede Jägerin und jeder Jäger im ganzen Kanton im Rahmen des Rehkontingents ein Rehkitz sowie Schmalrehe erlegen. An diesen Jagdtagen ist die Rehgeiss geschützt, der Rehbock und das Schmalreh hingegen sind jagdbar. Die erlegten Schmalrehe und Rehkitze sind in frischem Zustand der Wildhut vorzuweisen.

Erlegte Rehe mit Markierung sind während der ganzen Jagd in frischem Zustand der Wildhut vorzuweisen. Dafür wird eine Prämie von 20 Franken ausbezahlt.

Art. 38 Beurteilung der Jagdbarkeit von Rehböcken

Die Stangenhöhe des Rehbocks wird vom unteren Rand der Rose auf der Aussenseite in der Mitte in gerader Linie zum längsten Spross gemessen. Für die Beurteilung der Jagdbarkeit des Gabler- und Spiesserbocks gilt das Mass der kürzeren Stange. 2.3.2. Gämswild

Art. 39

Jagdbares Gämswild Jagdbar sind: a) Gämsböcke; b) nichtsäugende Gämsgeissen; c) Jährlinge.

Art. 40 Beurteilung der Jagdbarkeit beim Gämswild

Für die Beurteilung der Jagdbarkeit gilt das Mass der kürzeren Krucke. Verlangt die Jägerin oder der Jäger eine Expertise, gilt die betreffende Gämse mit Bezug auf die Abschussreihenfolge bis zum Vorliegen eines endgültigen Entscheids als widerrechtlich erlegt. Art. 41

Vorweise- und Meldepflicht

Alle weiblichen Gämsen sind in frischem Zustand der Wildhut vorzuweisen und markieren zu lassen. Erlegte Gämsen, die erst nach Abschluss der Gämssjagd aus dem Jagdgebiet transportiert werden, sind am letzten Tag der Gämssjagd der Wildhut zu melden.

2.4. WILDSCHWEINE

Art. 45

Jagdbare Wildschweine

Wildschweine sind mit Ausnahme der säugenden Bachen im ganzen Kanton jagdbar

Art. 46

Vorweisungspflicht Erlegte Tiere sind der Wildhut im Fell vorzuweisen. Das Fleisch erlegter Tiere wird erst nach Vorliegen des Resultats der Trichinenschau zum Verzehr freigegeben. Diese ist obligatorisch und die entsprechenden Kosten sind von der Jägerin oder dem Jäger zu tragen.

2.5. MURMELTIERE

Art. 48

Jagdbare Murmeltiere, Kontingent

Jede Jägerin und jeder Jäger kann acht Murmeltiere ohne Einschränkungen hinsichtlich Alter und Geschlecht erlegen.

Art. 49

Ausnahmebewilligungen Die Wildhut kann bei Murmeltieren, die in Wiesen und Weiden Schäden verursachen, Ausnahmebewilligungen für den Abschuss von mehr als acht Tieren erteilen.

2.6. FÜCHSE, DACHSE, WASCHBÄREN UND MARDERHUNDE

Art. 50

Jagdbarkeit Füchse, Dachse, Waschbären und Marderhunde sind ohne Einschränkungen im ganzen Kanton jagdbar.

2.7. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 51

Gästekarte Die Jägerin oder der Jäger ist berechtigt, auf der Hochjagd eine Gastjägerin oder einen Gastjäger für maximal zwei Tage an ihrer beziehungsweise seiner Jagd zu beteiligen. Dazu ist vorgängig eine Gästekarte zu lösen. Der Gast darf die Jagd nur in Begleitung der gastgebenden Jägerin oder des gastgebenden Jägers ausüben. Erlegtes Wild wird dem Beutekontingent der Gastgeberin oder des Gastgebers angerechnet.

Art. 52

Signalfarbene Kleidung Auf der Hochjagd ist das Tragen von Leuchtwesten, Leuchtjacken oder Signalfarbene Kopfbedeckung bei Treibjagden, auf Nachsuchen sowie in den gemäss Anhang 2 Litera a und Litera b geöffneten Teilen der Wildschutzgebiete für alle Jägerinnen und Jäger obligatorisch. Ein Hutband genügt nicht.

4. Steinwildjagd

Art. 76

Jagd- und Schusszeiten Die Steinwildjagd wird in der Zeit vom 5. Oktober bis und mit 5. November durchgeführt. In einigen Kolonien erfolgt eine gestaffelte Zulassung oder wird die Jagd für mehrere Tage unterbrochen. Es gelten folgende Schusszeiten:

- a) vom 5. bis 15. Oktober 2020 von 07.00 Uhr bis 19.30 Uhr;
- b) vom 16. bis 24. Oktober 2020 von 07.15 Uhr bis 19.00 Uhr;
- c) vom 25. Oktober bis 5. November 2020 von 06.45 Uhr bis 17.30 Uhr.

Art. 77

Jagdberechtigte Personen

Jagdberechtigt sind nur Jägerinnen und Jäger, die sich ordnungsgemäss angemeldet haben, im betreffenden Jahr ausgelost wurden und ein Jagdpatent für Steinwild gelöst haben.

Die Weisungen der Wildhut sind für die Jägerinnen und Jäger verbindlich. 1 1 2 1 1 2 1 2

Art. 78

Abschussplan Im Abschussplan wird nach Steinwildkolonien die Anzahl weiblicher und männlicher Tiere festgelegt, die den Beständen zu entnehmen ist. Bei den männlichen Tieren ist der Plan zusätzlich nach Altersklassen aufgeschlüsselt. Der vom Bundesamt für Umwelt genehmigte Abschussplan 2020 ist im Anhang 8 aufgeführt.

Art. 79

Markierte Tiere Markierte Tiere sind geschützt. Das Amt kann ausnahmsweise den Abschuss von kranken und verletzten Tieren sowie solchen aus der Altersklasse bewilligen.

Art. 80

Besondere Bestimmungen

Das Befahren von Waldstrassen zur Ausübung der Steinwildjagd ist entsprechend der Benutzung für die Wald- und Forstwirtschaft ohne Bewilligung gestattet.

5. Niederjagd 5.1. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 82

Jagd- und Schusszeiten Die Niederjagd dauert vom 1. Oktober bis und mit 30. November.

Es gelten folgende Schusszeiten: a) vom 1. bis 15. Oktober 2020 von 07.00 Uhr bis 19.30 Uhr;

b) vom 16. bis 24. Oktober 2020 von 07.15 Uhr bis 19.00 Uhr;

c) vom 25. Oktober bis 15. November 2020 von 06.45 Uhr bis 17.30 Uhr;

d) vom 16. bis 30. November 2020 von 07.00 Uhr bis 17.30 Uhr. 1 [11]) 1 1 1 2 3 1 2

Art. 83

Jagdbares Wild Erlegt werden dürfen: Feldhasen, Schneehasen, Füchse, Dachse, Edel- und Steinmarder, Marderhunde, Waschbären, Bisamratten, Birkhähne, Schneehühner, Ringeltauben, verwilderte Haustauben, Kolkraben, Rabenkrähen, Nebelkrähen, Elstern, Eichelhäher, Kormorane, Blesshühner und Stockenten.

Art. 84

Örtliche Einschränkungen

Vom 1. bis und mit 10. Oktober und vom 23. bis und mit 31. Oktober 2020 dürfen Füchse, Dachse, Edel- und Steinmarder sowie Waschbären, Marderhunde und Bisamratten in den Jagdbezirken I, II, III, V, VI, X, XI und XII ohne zeitliche Einschränkungen bejagt werden.

Die Jagdbezirke beziehungsweise Jagdregionen entsprechen der Einteilung gemäss Anhang 4.

5.2. HASEN

Art. 87

Zeitliche Einschränkung, Kontingent

Vom 21. November bis und mit 30. November 2020 dürfen Hasen nicht bejagt werden.

Jede Jägerin und jeder Jäger darf insgesamt acht Hasen, am gleichen Tag jedoch höchstens zwei Hasen erlegen.

6. Passjagd

Art. 92

Jagd- und Schusszeiten

Die Passjagd dauert vom 1. November 2020 bis und mit 28. Februar 2021 mit einer Unterbrechung

an Weihnachten (24. Dezember bis und mit 26. Dezember). Die Passjagd darf von 17.30 Uhr bis 06.30 Uhr ausgeübt werden.

Art. 93

Jagdberechtigte Personen, Abschussliste

Die Passjagd darf von Inhaberinnen und Inhabern eines Hoch-, Niederjagd- oder Steinwildjagdpatents für das laufende Jagdjahr sowie von Jägerinnen und Jägern die ein Passjagdpatent lösen, ausgeübt werden. Die Jägerin oder der Jäger hat die gültige Abschussliste mit sich zu tragen.

Art. 94

Jagdbares Wild, zeitliche und örtliche Einschränkung

Erlegt werden dürfen: Füchse (bis 28. Februar 2021), Dachse (bis 15. Januar 2021), Edel- und Steinmarder (bis 15. Februar 2021), Marderhunde, Waschbären und Bisamratten (bis 28. Februar 2021). In rechtskräftig ausgeschiedenen Wildruhezonen ist die Passjagd verboten. In Gebieten mit ständigem Wolfsvorkommen kann die Wildhut Passorte aufheben oder verbieten, sofern kein angemessener Abstand zum Siedlungsgebiet eingehalten wird.

Art. 95

Anmeldung Jägerinnen und Jäger, welche die Passjagd ausüben, haben vorgängig, spätestens bis zum 31. Oktober des jeweiligen Kalenderjahrs, der zuständigen Wildhut schriftlich die Passorte zu melden. Es können insgesamt zwei Orte bezeichnet werden.

Die Jägerinnen und Jäger können sich bei der Wildhut ab 1. August über die Zulässigkeit eines Passorts erkundigen.

Die Anmeldung ist nur gültig, wenn jeder Ort genau umschrieben wird. Die Angabe der Sektornummer, des Ortschafts- und Lokalnamens sowie der Koordinaten ist obligatorisch. Die Orte dürfen für die Passjagd nachträglich nicht mehr geändert werden.

Mit der Anmeldung bestätigt die Jägerin oder der Jäger, dass sie beziehungsweise er für die ganze Jagdzeit eine gültige Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat. Gleichzeitig muss eine Kopie des "Schiessnachweises Schrot" eingereicht werden. 1 1 1 2 1 2 3 4

Art. 96

Luderplätze Auf Luderplätzen ist das Auslegen von Kadavern und Kadaverteilen von Nutztieren und erlegtem Wild verboten. Fleisch- und Fischabfälle müssen so ausgelegt werden, dass das Raubwild sie nur in kleinsten Portionen aufnehmen kann.

Art. 97

Weitere Bestimmungen

Die Passjagd darf nur aus Häusern, Ställen oder anderen festen Gebäulichkeiten (Bretterhütten und dergleichen) ausgeübt werden. Motorfahrzeuge und Seilbahnen dürfen für die Passjagd benützt werden. Bei erlegten Mardern ist die Art obligatorisch anzugeben (Edel- oder Steinmarder). Die unkorrekte Angabe der Tierart auf der Abschussliste wird mit einer Ordnungsbusse gemäss Anhang 1 geahndet.

3. Sonderjagden zur Regulation des Hirsch-, Reh- und Schwarzwildbestands 3.1. **GEMEINSAME BESTIMMUNGEN**

Art. 55

Grundsatz Das Departement entscheidet nach Vorliegen der Hochjagdstrecke, ob Sonderjagden auf Hirsch-, Reh- und Schwarzwild anzuordnen sind.

In Teilen von Eidgenössischen Jagdbanngebieten mit partiellem Schutz und kantonalen Wildschutzgebieten kann die Sonderjagd ebenfalls zugelassen werden.

Der Entscheid und die Abschusspläne werden im Amtsblatt des Kantons Graubünden publiziert.

Art. 56

Zeitraum und Dauer der Jagden Die Sonderjagden auf Hirsch-, Reh- und Schwarzwild finden in der Zeit vom 7. November bis und mit 20. Dezember 2020 statt. Innerhalb einer Region können Beginn, Unterbruch und Ende nach Gebieten gestaffelt erfolgen. Die Jagd beginnt an einem Mittwoch oder Samstag. Sie endet für das Hirsch beziehungsweise Rehwild mit der Erfüllung des Abschussplans. Gegebenenfalls kann die Jagd bereits nach einem einzigen Tag abgeschlossen werden. Das Departement kann die Sonderjagd auf Wildschweine in einzelnen Regionen auch nach Erfüllung der Abschusspläne für Hirsch- und Rehwild anordnen. Der Beginn, allfällige Unterbrüche, die Erhöhung des Abschussplans in den Regionen und das Ende der Jagden in den Regionen beziehungsweise Gebieten davon, werden vom Departement festgelegt. Jagdgebiete oder Teile davon können durch Gebiets- oder Höhenbegrenzungen eingeschränkt werden.

Art. 57

Jagdtage, Schusszeiten

Die Jagden werden jeweils am Mittwoch, Samstag und Sonntag durchgeführt. Die Schusszeiten werden wie folgt festgelegt: a) vom 7. bis 15. November 2020 von 06.45 Uhr bis 14.00 Uhr;

b) vom 16. bis 30. November 2020 von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr;

c) vom 1. bis 20. Dezember 2020 von 07.15 Uhr bis 14.00 Uhr. 1 2 3 1 2 3 1

Art. 58

Teilnahmevoraussetzungen

Teilnahmeberechtigt sind Jägerinnen und Jäger, die im laufenden Jahr das Hochjagd- oder Steinwildjagdpatent gelöst haben. Ebenfalls teilnahmeberechtigt sind Schweisshundeführerinnen und Schweisshundeführer, die sich während der Hochjagd für mindestens 15 Jagdtage, davon jeweils die ersten drei Tage nach Jagdbeginn und Wiedereröffnung, in der blauen Gruppe für die Nachsuche zur Verfügung stellen. Die Teilnahmeberechtigten müssen für die ganze Jagdzeit eine gültige Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

Die Zahl der zur Teilnahme berechtigten Jägerinnen und Jäger richtet sich nach der Anzahl des zu erledigenden Hirsch- und Rehwilds und nach der Grösse des Jagdgebiets.

Melden sich für eine Region zu viele Jägerinnen und Jäger, entscheidet das Los.

Die Anmeldung hat gleichzeitig mit dem Lösen des Hochjagd- oder Steinwildjagdpatents zu erfolgen. Spätere Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Anmeldestellen sind die vom Amt bezeichneten Patentausgabestellen. Die Anmeldeformulare können bei den Anmeldestellen bezogen werden.

Die Jägerinnen und Jäger haben die Region anzugeben, in der sie die Sonderjagd ausüben wollen. Jägerinnen und Jäger, die sich in einer Hirschregion anmelden, in der in den letzten Jahren nur vereinzelt eine Sonderjagd stattgefunden hat (Untervaz, Felsberg, Bregaglia), können sich zusätzlich für eine weitere Hirschregion anmelden. Sie können die Sonderjagd aber nur in einer Region ausüben.

Weitere Info`s von Wildhüter Marcel Höltschi

Sektion Gürgaletsch Jägerparkplätze werden gekennzeichnet und bleiben wie bis anhin bestehen, das Vorweisen, Ausmessen der Jagdbeute bleibt ebenfalls wie bis anhin bestehen in Churwalden und Domat/Ems (COVID 19 Regeln sind nach Vorschriften einzuhalten) Marcel erläutert und erinnert nochmals daran an das korrekte Tragen der Vorschriften gemässen Signalfarbenen-Kleidung, Wildschutzgebiete Neu auf Jagd 2022 verschoben, Thema Wolf durchkreuzt auch unsere Täler.

Marco bedankt sich bei Marcel für die ausführlichen Ausführungen der Jagdbetriebsvorschriften 2020.

4.a) Informationen des Präsidenten /Ehrungen

Eidg. Jagdgesetz Abstimmung rückt näher, Helfer werden sicher gesucht um in der Öffentlichkeit das Thema nochmals publik zu machen, Infos folgen zu einem späteren Zeitpunkt.

Hasenstand «Oberwiti» Churwalden wird an der GV 2022 erläutert, Offerten, Bewilligungen von Schiessobmann Jöri Kaufmann, Vorschriften, Kosten, Umsetzung, Analyse etc.

4.b) Ehrungen

Geehrt wird als Freimitglied in die Jäger Sektion Gürgaletsch Samuel Singer und als Veteran, Herbert Schwitter, Haya Niederklopfen, Lenz Gadiant, Georg Walser

5. Varia

Das OK- entscheidet über die 100 Jahr Feier der Jägersektion Gürgaletsch, diese findet im Jahr 2020 nicht statt, verschoben ins Jahr 2021 dann wird entschieden wie weiter, Absage neu durchgeführt wann, zum jetzigen Zeitpunkt schwierig zu entscheiden, folgen von (COVID 19).

Vereinsjacken der Jäger -Sektion Gürgaletsch möchten noch gekauft werden von einigen Sektionsmitgliedern, diese werden in Auftrag gegeben und im Anschluss versendet oder verteilt.

Hegepräsident Marcel Keller macht nochmals darauf aufmerksam, dass der Hegetag am Samstag 17.10.2020 stattfindet (Projekt wie bereits erwähnt der Furglis-Weiher wird saniert und gepflegt damit eine Förderung und Nachhaltigkeit an Bioversität stattfinden kann), nach getaner Arbeit erscheint ein Bericht im Bündner Tagblatt und div. Regionalen Zeitungen.

Nach dem keine weiteren Punkte zum Thema Varia Vorliegen schliesst die Versammlung um 15.34 Uhr.

Der Präsident wünscht allen eine erfolgreiche und unfallfreie Jagd und ein kräftiges «Weidmannsheil»

Anstelle des Aktuars, der Kassier

Roman Gabriel